

Deutsche Reich mit Gefängnis bis zu drei Jahren und, wenn die Handlung in gewinnföchtiger Absicht begangen wurde, mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft. Der Versuch ist strafbar.

Das Königliche Standesamt (im alten Rathause, Werther Straße Nr. 9) ist für das Publikum geöffnet: An den Wochentagen

vormittags von 9 bis 12 Uhr,
nachmittags " 3 " 5 "

an den Samstagen vor Ostern und Pfingsten, sowie am 24. und 31. Dezember, falls diese Tage nicht auf Sonntage fallen, von 9 Uhr vormittags bis 12 $\frac{1}{2}$ Uhr nachmittags.

An den Feiertagen, welche auf Wochentage fallen, sowie am 27. Januar, falls dieser Tag nicht auf einen Sonntag fällt, von 11 Uhr vormittags bis 12 mittags, jedoch nur für Anmeldungen von Sterbefällen und Totgeburten.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß standesamtliche Anzeigen von Sterbefällen ohne Vorlage der Totenscheine in dem Falle zulässig sind, wenn diese sich nicht vor Ablauf der gesetzlichen Frist beschaffen lassen. Das Publikum wird ersucht, bei Anzeigen Legitimationspapiere: Familienstammbuch, Geburtschein, Gewerbeschein, Militärpapiere, Anmeldeschein oder Steuerzettel usw. mitzubringen.

4. Gebührenordnung für die Bezirkschornsteinfeger.

§ 1.

Für das Reinigen der Schornsteine sind zu zahlen:

1. a) für einen Schornstein in einem 1 und einem 1 $\frac{1}{2}$ geschossigen Gebäude 0,20 Mark,
- b) für einen Schornstein in einem 2 und einem 2 $\frac{1}{2}$ geschossigen Gebäude 0,30 Mark,
- c) für einen Schornstein in einem 3 und einem 3 $\frac{1}{2}$ geschossigen Gebäude 0,40 Mark,
- d) für einen Schornstein in einem 4 und einem 4 $\frac{1}{2}$ geschossigen Gebäude 0,50 Mark,
- e) für einen Schornstein in einem höheren Gebäude 0,60 Mark.

Bei Berechnung der Zahl der Stockwerke bleibt das Keller- und Dachgeschöß außer Betracht.

Sind in den oberen Geschossen zwei oder mehrere Schornsteine zu einem vereinigt, so sind die Gebühren für jeden Schacht besonders zu entrichten.

2. Für das auf Verlangen bewirkte Reinigen einer Ofenröhre oder der Röhre eines Küchenherdes gebührt dem Schornsteinfeger eine Entschädigung von 20 Pfennig. Ebenso für die Reinigung von Lager- röhren bis 3 Meter Länge 20 Pfennig und für jedes weitere Meter 5 Pfennig.

3. Für die Reinigung auf Bestellung zu einer bestimmten Zeit ist neben den gewöhnlichen Sägen eine besondere Gebühr von 50 Pfennig zu zahlen.

4. Hat der Schornsteinfeger die bevorstehende Reinigung der Schornsteine rechtzeitig angemeldet (§ 3 der Polizeiverordnung) und wird er trotzdem von dem Hauseigentümer oder den Hausbewohnern ohne zwingenden Grund daran gehindert, so ist er berechtigt, eine besondere Gebühr von 25 Pfennig anzurechnen, und zwar für jeden vergeblichen Gang.

5. Für die nach § 8 Absatz 3 der Bauordnung für die Stadt Barmen vom 12. September 1906 erforderliche Untersuchung der Schornsteine in Neu- oder Umbauten und für die Ausstellung der Bescheinigung über die Benutzbarkeit dieser Schornsteine ist von dem Bauherrn eine Gebühr von 0,50 Mk. für einen einzelnen Schornstein und von 0,30 Mk. für jeden weiteren Schornstein in demselben Hause zu entrichten. Wird eine nochmalige Untersuchung notwendig, so ist die Gebühr noch einmal zu zahlen.

§ 2.

Die Zahlung der Gebühren liegt mit Ausnahme der nachstehenden besonderen Fälle dem Hauseigentümer ob, welcher dem Bezirkschornsteinfeger hierfür unter allen Umständen haftet. Ausgenommen sind die nach § 1 Ziffer 2 und 3 zu zahlenden Zuschlagsgebühren für besondere Reinigungen, welche den betreffenden Bestellern zur Last fallen, und ferner die nach § 1 Ziffer 4 in Hindernisfällen zu zahlenden besonderen Gebühren, welche von demjenigen zu entrichten sind, der die ordnungsmäßige Reinigung der Schornsteine hindert.

5. Sonntagsruhe, Sonntagsverkehr und sonstige Geschäftszeiten für Barmer Geschäftslente im Jahre 1908.

1. Ortsstatut, die Regelung der Sonntagsruhe im Handelsgewerbe zu Barmen betreffend.

Auf Grund der §§ 105b Absatz 2 und 41a der Reichs-Gewerbe-Ordnung wird hierdurch nach Anhörung beteiligter Gewerbetreibender und Angestellter gemäß § 142 des vorgenannten Gesetzes verordnet:

§ 1.

Im Handelsgewerbe dürfen Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter — soweit nicht die zuständigen Behörden Ausnahmen zulassen — am ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttage überhaupt nicht, im übrigen an Sonn- und Festtagen nur innerhalb der in folgendem festgesetzten Zeiten und unter den folgenden Bedingungen beschäftigt werden:

1. In Fabrik-, Bank- und Engros-Geschäften ist die Arbeit gänzlich unterjagt. Ausgenommen sind die Stunden von 11—1 Uhr mittags für die mit dem Speditionsgewerbe verbundenen kaufmännischen Arbeiten und für die Besprechungen der Reisenden mit ihren Prinzipalen.
2. Der Betrieb des Detailhandels ist gestattet nur von 11—1 Uhr mittags und außerdem von 7—9 Uhr vormittags für den Verkauf von Milch, Backwaren, Fleisch, Fleischwaren und Fischen und von 1 bis 2 Uhr nachmittags für den Verkauf von Zigarren, Back- und Konditorwaren. (Abgeändert durch Nachtrag vom 22. 5. 1907.)

Höhnestraße 24, Barmen, Fernsprecher 173 u. 674
Buch- und Kunstdruckerei OSCAR BORN, Barmen, pflegt die Herstellung eleganter vornehmer Drucksachen.

BARMEN **Pianos Harmoniums** Filialen: Gelsenkirchen, Basel, Odessa.
Gemarkter Ufer
Nr. 27/29. Jahresumsatz 1600 Stück + **Brüning & Bongardt.**